

Vierte Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 22. November 2010

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.02.2020 folgende Vierte Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 22. November 2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 18.11.2010 in der Fassung der Dritten Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 05.04.2019 wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 folgender Satz 2:

„Im Zusammenhang mit beitragspflichtigem Straßenbau erfolgt eine Befragung der Betroffenen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.“

Artikel 2

Die Vierte Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Werneuchen,

Frank Kulicke
Bürgermeister